

Stadt Neuenstein
Hohenlohekreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuenstein

vom 05.07.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz sowie § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neuenstein (im Folgenden Träger) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

- a) **Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- b) **Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (AM VÖ-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- c) **Kindergärten mit Ganztagesbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 47 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- d) **Altersgemischte Kindergärten mit Ganztagesbetreuung (AM GT-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 47 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- e) **Kindergarten kombiniert (2 Tage GT / 3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 41 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- f) **Altersgemischter Kindergarten kombiniert (2 Tage GT / 3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 41 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- g) **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- h) **Ganztags-Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 47 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- i) **Kinderkrippe kombiniert (2 Tage GT / 3 Tage VÖ)** mit einer Betreuungszeit von 41 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - a) Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
 - b) Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (nicht verheiratete Eltern müssen das Sorgerecht entsprechend nachweisen (Sorgeerklärung/Negativbescheinigung))

- c) Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners („Sorgeberechtigten“) leben
 - d) Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
 - e) Betreuungsform bzw. –leistung
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die **Schule wechseln**, können nur bis zum **30.04. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende** abgemeldet werden.
- (4) Eine gebührenfreie **Abmeldung des Betreuungsplatzes** ist nur **bis spätestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn** in der Einrichtung möglich. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, sind **50 %** der Betreuungsgebühr für den ersten Monat, für den das Kind zur Betreuung angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann. In diesem Fall entfällt auch die gebührenfreie Eingewöhnung.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4 Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Im Rahmen vorhandener Plätze werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen gem. § 2 werden von der Stadt Neuenstein Benutzungsgebühren gem. §§ 7,8 erhoben. Diese setzen sich zusammen aus der Betreuungsgebühr (§ 7) und der Verpflegungsgebühr (§ 8), sofern eine Anmeldung für diese Leistung vorgenommen wird.
- (2) Gebührenmaßstab ist die maximal verfügbare Anzahl an Betreuungsplätzen.
- (3) In den Monaten September bis August (**12 Monate**) werden die Gebühren jeweils für einen Monat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats August zu entrichten.
- (5) Die Eingewöhnung beginnt mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung. **Der Monat, in dem die erstmalige Eingewöhnung beginnt, ist gebührenfrei. Verpflegungsgebühren werden ebenfalls nicht erhoben.**
- (6) Im Kindergartenjahr schließen die Einrichtungen für **22 Tage**. Die Gebühr ist auch während dieser Zeiten sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung bzw. Ausschlusses voll zu entrichten.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst

oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird;
mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Betreuungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt
 - nach dem Alter des betreuten Kindes
 - nach der Art der Betreuungsleistung
 - nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die Gebührenschuldung entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes/Monats (§ 5 Abs. 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (3) Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid (**Gebührenbescheid**) festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) Die Gebühren werden jeweils **zum 15. des Monats fällig** (ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird). Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (5) Kann der Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (6) Es besteht **kein Anspruch auf Gebührenerstattung**, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Das gleiche gilt auch **bei Krankheit und Abwesenheit des Kindes**.
- (7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Bezüglich der Zahl der Kinder in der Familie im Sinne von Abs. 1 gilt der Zustand am Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während des Kindergartenjahres, ist die Änderung dem Träger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen schriftlich angezeigt wurden.
- (8) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig dem Träger schriftlich mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Träger die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung ändern, neu bescheiden.
- (9) Die **monatliche Betreuungsgebühr** je Betreuungsplatz wird wie folgt festgesetzt:

a) für die Inanspruchnahme von verlängerten Öffnungszeiten:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	422,00 Euro	356,00 Euro	142,00 Euro

für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	314,00 Euro	277,00 Euro	111,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	212,00 Euro	184,00 Euro	74,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	84,00 Euro	61,00 Euro	25,00 Euro

b) für die Inanspruchnahme von **Ganztagesbetreuung**:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	567,00 Euro	508,00 Euro	254,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	421,00 Euro	396,00 Euro	198,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	285,00 Euro	263,00 Euro	131,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	113,00 Euro	88,00 Euro	44,00 Euro

c) für die Inanspruchnahme von **Kombi (2 Tage Ganztagesbetreuung und 3 Tage verlängerte Öffnungszeiten)**:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	495,00 Euro	444,00 Euro	222,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	368,00 Euro	345,00 Euro	173,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	249,00 Euro	229,00 Euro	115,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	98,00 Euro	76,00 Euro	38,00 Euro

- (10) Bei Vollendung des zweiten bzw. dritten Lebensjahres ändert sich die Betreuungsgebühr in dem Monat, in dem das Kind das zweite bzw. dritte Lebensjahr vollendet hat.

§ 8 Verpflegungsgebühren

- (1) Die monatliche Verpflegungsgebühr wird als **Pauschale** erhoben, wenn das Kind in der jeweiligen Einrichtung zur Verpflegung angemeldet wurde bzw. die Teilnahme verpflichtend ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes/Monats (§ 5 Abs. 3) für den das Kind zur Verpflegung angemeldet wurde. Grundsätzlich werden die vollen Gebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Gebühren werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Sie werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Bei Teilnahme an der Verpflegung ist die monatliche Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten.

Die **monatliche Verpflegungsgebühr** beträgt:

5 Essen / Woche	54,00 Euro
------------------------	------------

- (4) **Pro Verpflegungstag** beträgt die monatliche Verpflegungsgebühr 1/5 der festgesetzten monatlichen Verpflegungsgebühr.
- (5) Es erfolgt **keine Erstattung** bei Krankheit oder Abwesenheit des Kindes sowie bei Nichtteilnahme am Essen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.10.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuenstein über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.07.2019 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuenstein vom 14.12.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, den 05.07.2021

Gez.

Karl Michael Nicklas
Bürgermeister